

Fachbereich/Fachdienst IV/1 FD Haushalt und Abgaben IV/1 60 00 00 / 60 10 00	Datum 22.03.2012	Vorlagen-Nr. XVII/0093 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	02.05.2012					
Verwaltungsausschuss	22.05.2012					
Rat der Stadt Barsinghausen	24.05.2012					

Beschluss einer Hebesatzsatzung

Beschlussempfehlung:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Barsinghausen (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESr
--	---

Haushaltsmittel:

Produkt						
Nummer	Bezeichnung					
P1.611001	Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen					
Ergebnishaushalt						
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jähr. Folgekosten	
2012	Steuern und ähnl. Abgaben	€	€	€	€	
Erläuterung: Die Steuererhöhungen werden zu den im Haushalts sicherungskonzept genannten Mehrerträgen führen.						

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept ist beschlossen worden, die Realsteuern zu erhöhen.

Dabei sollen die Hebesätze der Grundsteuern im Kalenderjahr 2012 von 450 v.H. auf 530 v.H. angehoben werden.

Ab dem Jahr 2013 sollen sie jährlich um 10 v.H. bis auf 560 v.H. im Jahr 2015 steigen.

Die Gewerbesteuerhebesätze sollen im Kalenderjahr 2012 von 380 v.H. auf 430 v.H. steigen.

Ab dem Jahr 2013 sollen sie jährlich um 10 v.H. bis auf 470 v.H. im Jahr 2016 erhöht werden.

Für das Kalenderjahr 2012 sind die neuen Hebesätze in die Haushaltsatzung eingearbeitet worden. Sie gelten damit rückwirkend ab dem 01. Januar 2012.

Da die Jahresveranlagung bereits Anfang Januar erfolgt ist, wird nach Inkrafttreten der Haushaltsatzung eine Neuveranlagung aller Realsteuerpflichtigen erforderlich werden.

Um ab dem Jahr 2013 die Jahresveranlagung unter Berücksichtigung der neuen Hebesätze vornehmen zu können, ist der Beschluss der anliegenden Hebesatzsatzung notwendig.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.